Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule
im Primarbereich der Stadt Beverungen vom 05.07.2019
einschließlich

1. Änderungssatzung vom 15.05.2020
2. Änderungssatzung vom 18.04.2024

Inhaltsverzeichnis:

Präambel:	**1**
§ 1 Geltungsbereich	**1**
§ 2 Beitragszeitraum, Beitragspflicht	**1**
§ 3 Beitragshöhe	**2**
§ 4 Geschwisterkinder	**2**
§ 5 Bemessungsgrundlage, Einkommen	**3**
§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht	**4**
§ 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit	**4**
§ 8 Sonstige Betreuungsangebote	**4**
§ 9 Inkrafttreten	**5**
Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung	**5**

Präambel:

Der Rat der Stadt Beverungen hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie aufgrund der Bestimmungen des § 51 Abs. 5 KiBiz NRW vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Beverungen vom 05.07.2019 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1) Die Satzung findet Anwendung auf alle im Rahmen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) im Primarbereich gegebenenfalls unter Beteiligung von Kooperationspartnern eingerichteten offenen Ganztagsschulen der Stadt Beverungen.

2) Die offenen Ganztagsschulen bieten zusätzlich zu ihrem Regelunterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf auch in den Schulferien außerhalb der Unterrichtszeiten Angebote (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen dafür erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel von morgens 8.00 Uhr (spätestens) bis nachmittags 16.30 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

3) Die Angebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Beitragszeitraum, Beitragspflicht

1) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten hat schriftlich durch die/den Personensorgeberechtigte/n zu erfolgen. Im Bereich der OGS bindet sie jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.

2) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten (30.04.) zum Schuljahresende möglich.

3) Im laufenden Betreuungsjahr ist eine vorzeitige (unterjährige) Abmeldung (z. B. aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (z. B. aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen) durch die/den Personensorgeberechtigte(n) mit einer Frist von vier Wochen zum 1. des Folgemonats möglich.

4) Für die Teilnahme der Schulkinder an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ist ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) zu den Jahresbetriebskosten zu leisten.

5) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

6) Beitragspflichtig sind die Eltern des in der Offenen Ganztagsschule schriftlich angemeldeten und aufgenommenen Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt

dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

7) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des einen Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Offenen Ganztagsschule; sie besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der jeweiligen Betreuung (z. B. in den Ferien) nicht berührt. Bei unterjährigen An- und Abmeldungen (z. B. Zuzug oder Wegzug) beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt bzw. endet die Beitragspflicht am Ende des Monats, in dem das Kind nach vorheriger ordnungsgemäßer Kündigung des Vertragsverhältnisses die Offene Ganztagsschule verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) oder durch die tatsächlichen An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt.

8) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen Ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 3 Beitragshöhe

1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Beiträge werden dynamisch in Höhe von 3 % pro Schuljahr jeweils zum Schuljahresbeginn erhöht. Dabei werden sie kaufmännisch gerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.08.2020. Die unterste Beitragsstufe bleibt von der Dynamisierung unberührt. In der höchsten Beitragsstufe gilt diese Dynamisierung nur im Rahmen des nach den rechtlichen Bestimmungen zulässigen Höchstbetrages.

2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 5 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Auch hier gilt die 3 % Dynamisierung.

3) Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn die Beitragspflichtigen ein Jahresbruttoeinkommen von über 68.750,00 € angeben (Einkommenshöchstgrenze). In diesem Fall ist der Höchstbetrag gemäß der Elternbeitragsstaffel zu dieser Satzung zu zahlen.

4) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird der niedrigste Beitragssatz nach § 3 angerechnet.

5) Der Träger der Offenen Ganztagsschulen kann von den Beitragspflichtigen ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 4 Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder Personen, die nach § 2 Abs. 6 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die „Offene Ganztagsschule“ auf dem Gebiet der Stadt Beverungen, so wird der Elternbeitrag lediglich für das 1. Kind erhoben. Das zweite und jedes weitere Geschwisterkind ist beitragsfrei.

Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 6 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig auf dem Gebiet der Stadt Beverungen jeweils die „Offene Ganztagsschule“ und eine „Kindertageseinrichtung“, so wird für das beitragspflichtige Kind, das die „Offene Ganztagsschule“ besucht, lediglich der halbe Beitrag nach dieser Satzung erhoben. Besteht für das oder die Kinder, die die „Kindertageseinrichtung“ auf dem Gebiet der Stadt Beverungen besuchen, Beitragsfreiheit, entfällt die Beitragsermäßigung nach § 4 Satz 3 dieser Satzung.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag von der Stadt Beverungen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Bemessungsgrundlage, Einkommen

1) Als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages dient die Höhe des Jahresbruttoeinkommens.

2) Als Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen. Die nach § 2 Abs. 5 a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nur bis zu dem im § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Abs. ermittelten Einkommen abzuziehen.

3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

4) Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrags im Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei einer Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. In den Folgejahren der Beitragsfestsetzung erfolgt jeweils eine

rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrages gemäß der Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. In den Folgejahren der Beitragsfestsetzung erfolgt jeweils eine rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrages gemäß dem tatsächlichen Einkommen der jeweiligen Kalendervorjahre.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Offenen Ganztagsschulen der Stadt Beverungen, Abteilung Schule, Ordnung und Soziales, unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und -umfang und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens ist von den Beitragspflichtigen die Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und mit allen darin geforderten Nachweisen der Stadt Beverungen zuzuleiten.

3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu erheben

§ 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.

2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag gegebenenfalls auch rückwirkend neu festzusetzen.

3) Der Elternbeitrag ist 14 Tage nach Zugang des Beitragsbescheides erstmalig zu entrichten und in den Folgemonaten jeweils bis zum 5. Werktag eines Monats im Voraus an die Stadt Beverungen zu zahlen.

4) Unabhängig von den in § 6 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Beverungen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

5) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Sonstige Betreuungsangebote

1) Neben der Betreuung in der Offenen Ganztagsschule bietet die Stadt Beverungen in Zusammenarbeit mit einem Träger von Betreuungsangeboten im Grundschulverbund Beverungen auch die Möglichkeit einer Betreuung bis 13:00 Uhr (Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“). Ein Rechtsanspruch auf eine Betreuungsmaßnahme besteht nicht.

2) Der Elternbeitrag hierfür ist einkommensunabhängig und beträgt monatlich 45,00 € (jährlich 540,00 €). Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder Personen, die nach § 2 Abs. 6 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ in Beverungen, so wird für das zweite und jedes weitere Kind der halbe Beitrag nach dieser Satzung erhoben. Für An- und Abmeldungen innerhalb eines Monats ist für diesen Monat der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Wird eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen, beträgt der Beitrag hierfür 50,00 € pro Woche.

3) Die Anmeldung von Kindern hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen und gilt grundsätzlich mindestens für ein Schuljahr. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Schuljahr.

4) Zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger und der Stadt wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem unter Bezugnahme auf diese Satzung u.a. weitere Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge getroffen werden.

5) Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 7 mit Ausnahme des § 4 (Geschwisterkinderermäßigung) dieser Satzung in sinngemäßer Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Beverungen vom 05.07.2019, 1. Änderungssatzung vom 15.05.2020, außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagsschule“ werden nach folgender Staffel erhoben:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen/Euro	mtl. Beitrag/Euro
1	bis 19.199	11
2	ab 19.200	39
3	ab 25.000	66
4	ab 31.250	88
5	ab 37.500	116
6	ab 43.750	140
7	ab 50.000	165
8	ab 56.250	193
9	ab 62.500	217
10	ab 68.750	228

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Beverungen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die betreffende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den 18.04.2024

STADT BEVERUNGEN
Der Bürgermeister
gez. Hubertus Grimm